

Verordnung über den privaten Einzelunterricht und die Privatschulen

(Privatbeschulungsverordnung, PSchuV)

Vom 22. November 2022 (Stand 1. August 2026)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 6 und 9 des Bildungsgesetzes¹⁾,

erlässt:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung regelt Vollzugsfragen der Bewilligung von Privatschulen und privatem Einzelunterricht im Kanton, insbesondere betreffend Gleichwertigkeit und Aufsicht.

Art. 2 *Zuständigkeiten*

¹ Das Departement kann die Bearbeitung der Bewilligungsgesuche und den Vollzug der Aufsicht an eine Abteilung oder Fachstelle delegieren.

2. Grundsätze der privaten Beschulung

Art. 3 *Gleichwertigkeit*

¹ Bildung gilt gegenüber den öffentlichen Schulen als gleichwertig, wenn der angebotene Unterricht geeignet ist:

- a. die Bildungsziele zu erreichen;
- b. dem Lehrplan zu entsprechen; sowie
- c. den Lernenden den Wechsel in die öffentliche Schule oder in anschliessende Bildungsgänge zu ermöglichen.

Art. 4 *Abweichungen von Organisation und Lehrplan*

¹ Das Departement kann im Rahmen der Bewilligung Abweichungen zulassen:

- a. bei der Organisation, wenn Grösse und Profil der Schule dies erfordern;
- b. vom Lehrplan, um damit Schwerpunkte zu ermöglichen.

¹⁾ GS IV B/1/3

IV B/1/6

Art. 5 *Unterrichtsort*

¹ Der Schulunterricht erfolgt in physischer Form und im Kanton.

² Das Departement kann Ausnahmen zulassen.

Art. 6 *Trägerschaft und Organisation von Privatschulen*

¹ Die Trägerschaft stellt sicher, dass die Verantwortlichkeit gegenüber den Erziehungsberechtigten und weiteren Dritten sowie der Bewilligungsinstanz geklärt ist.

² Struktur und Organisation der Schule sind klar und eindeutig. Sie gewährleisten einen verlässlichen und geregelten Schulbetrieb.

Art. 7 *Meldepflicht*

¹ Nimmt eine Privatschule Schülerinnen und Schüler auf oder entlässt sie solche, meldet sie dies der Schule der Wohngemeinde.

Art. 8 *Logopädie und Psychomotorik*

¹ Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, können an ihrem Wohnort Logopädie und Psychomotorik einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungen besuchen.

² Die Hauptschulleitung entscheidet über Art und Umfang dieser Leistungen. *

³ Im Übrigen besteht kein Anspruch auf die ausserhalb des ordentlichen Unterrichts von der öffentlichen Volksschule oder im Rahmen der Sonderschulung im Unterricht zur Verfügung gestellten Leistungen.

3. Verfahren

Art. 9 *Antragsberechtigung*

¹ Zur Beantragung einer Bewilligung sind berechtigt:

- a. die Erziehungsberechtigten für den privaten Einzelunterricht;
- b. die Trägerschaft der Privatschulen.

Art. 10 *Bewilligungsgesuch*

¹ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller reichen das Gesuch mit allen erforderlichen Angaben in der Regel bis Ende Februar ein.

² Alle Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller machen im Unterrichtskonzept Angaben über:

- a. den Unterricht;
- b. die eingesetzten Lehrpersonen;
- c. die unterrichteten Schülerinnen und Schüler.

³ Für Privatschulen ist zusätzlich ein Betriebskonzept nötig mit Angaben zu:

- a. Trägerschaft;
- b. Organisation;
- c. Kosten und Ertrag.

⁴ Das Departement kann zusätzliche Angaben einfordern.

Art. 11 *Erteilung und Entzug der Bewilligung*

¹ Eine Bewilligung kann befristet erteilt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn im Zeitpunkt des Entscheides noch nicht alle Voraussetzungen vollständig erfüllt sind.

² Fallen die Voraussetzungen für eine Bewilligung weg, so wird diese entzogen.

³ Die Kosten des Bewilligungsverfahrens richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes²⁾.

Art. 12 *Anpassung der Bewilligung*

¹ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber melden dem Departement vorgängig Änderungen im Unterrichts- oder Betriebskonzept sowie Wechsel im Lehrkörper.

² Erhebliche Änderungen bedingen eine Neubeurteilung der Bewilligung.

³ Das Departement eröffnet das Verfahren zur Neubeurteilung, falls dies nötig erscheint.

4. Aufsicht

Art. 13 *Berichterstattung und Aufsicht*

¹ Die Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber erstatten dem Departement jährlich per Ende Juli Bericht über das Schuljahr und das Erreichen der Lernziele der Schülerinnen und Schüler.

² Bei privatem Einzelunterricht genügt ein jährlicher Lernbericht.

³ Das Departement kann:

- a. weitere Vorgaben zur Berichterstattung machen;
- b. Schulbesuche durchführen; und
- c. sich zu bestimmten Aspekten vertieft Bericht erstatten lassen.

²⁾ GS III G/1

IV B/1/6

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
10.03.2026	01.08.2026	Art. 8 Abs. 2	geändert	SBE 2026 13

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 8 Abs. 2	10.03.2026	01.08.2026	geändert	SBE 2026 13